



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für den

Master-Studiengang

Psychologie

an der

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO PSY)

(nichtamtliche Lesefassung)

Diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Psychologie

wurde im Fakultätsrat beschlossen am 18.10.2012,

vom Akademischen Senat gebilligt am 08.11.2012,

durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg am 06.12.2012 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 11.12.2012 genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 13/ 2012 veröffentlicht am 18.12.2012

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	Behörde FHH	BMVg/ P I 5	HSA
1.	20.02.2014	13.03.2014	BWF-ohne Az- vom 15.05.2014	BMVg-PI5- Az 38-01-06 vom 26.05.2014	Nr. 06/ 2014 vom 13.06.2014
2.	19.02.2015	12.03.2015	BWF-Hochschulamt- vom 09.06.2015	BMVg-PI5- Az 38-01-06 vom 08.07.2015	Nr. 10/ 2015 vom 16.07.2015
3.	06.10.2016	13.10.2016	BWFG – E31011-01 vom 16.11.2016	BMVg-PI5- Az 38-01-06 vom 12.12.2016	Nr. 12/ 2016 vom 16.12.2016
4.	16.02.2017	13.04.2017	BWFG – E31011-01 vom 28.07.2017	BMVg-PI5- Az 38-01-06 vom 03.08.2017	Nr. 5/ 2018 vom 14.08.2017
5.	24.05.2018	14.06.2018	BWFG - E31011-01 vom 17.09.2018	BMVg-PI5- Az 38-01-06 vom 24.09.2018	Nr. 09/2018 vom 09.10.2018
6.	21.02.2019	14.03.2019	BWFG - E31011-01, E31011-04 vom 30.04.2019	BMVg-PI5- Az 38-01-06 vom 07.05.2019	Nr. 05/2019 vom 07.06.2019
7.	20.06.2019/ 26.09.2019	10.10.2019	BWFG/H49 E31011-01 vom 20.11.2019	BMVg-PI5- Az 38-01-06 vom 22.11.2019	Nr. 10/2019 vom 02.12.2019
8.	19.11.2020	10.12.2020	BWFGB-W14/8 E31011-01 vom 31.03.2021	BMVg P I 5 – 38-01-06 vom 01.04.2021	Nr. 05/2021 vom 19.04.2021
9.	16.12.2021	13.01.2022	BWFGB/W14/9 E31011-01 vom 11.03.2022	BMVg P I 5 38-01-01 vom 15.03.2022	Nr. 03/2022 vom 14.04.2022
10.	16.03.2023/ 15.06.2023	13.04.2023/ 19.07.2023 (Umlaufverf.)	BWFGB/W14/9 E31011-01 vom 29.08.2023	BMVg P I 5 38-01-01 vom 01.09.2023	Nr. 07/2023 vom 05.09.2023
11.	16.11.2023	14.12.2023	BWFGB/W14/9 E31011-01 vom 30.01.2024	BMVg P I 5 38-01-01 vom 31.01.2024	Nr. 03/2024 vom 19.02.2024

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BMVg/ P I 5	HSA	Anzeige bei Behörde FHH
12.	21.11.2024	12.12.2024	Gez. P I 5 - 38-01-06 vom 16.01.2025	Nr. / vom	

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 7 Prüfungsausschüsse
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 13 Prüfungsarten
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht und Studienplan B.Sc. Psychologie

Anlage 2: Modulübersicht und Studienplan M.Sc. Psychologie

Anlage 3: Prüfungsarten und Prüfungsformen im Studiengang Psychologie

III. Inkrafttreten

Präambel

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

(1) Im Bachelor- und im Master-Studiengang eignen sich die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der sich verändernden Berufswelt die erforderlichen psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so an, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft fähig sein werden.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden Grundkenntnisse, Methoden, Theorien und Fragestellungen der Psychologie. ²Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen selbständig und berufsfeldspezifisch anwenden zu können. ⁴Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden auch die Befähigung für den anschließenden Master-Studiengang.

(3) ¹Im Master-Studiengang vertiefen und erweitern die Studierenden die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Er führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Die Studierenden lernen psychologische Erkenntnisse und Befunde selbständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemfelder einzuschätzen. ⁴Sie lernen ferner, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und diese mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(4) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)" verleiht. ²Durch sie wird nachgewiesen, das in Absatz 2 beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(5) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Master of Science (M. Sc.)" verleiht. ²Durch sie wird nachgewiesen, das in Absatz 3 beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

Zu § 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:*)

(1) ¹Das Studium der Psychologie ist modularisiert. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für die beiden Studiengänge und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Eine vollständige Liste und ein Ablaufplan aller Module des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs »Psychologie« finden sich in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang bietet die beiden Studiengangsprofile I und II. ²Jedes Studiengangsprofil setzt sich aus 24 Modulen aus dem Fach Psychologie (121 LP), Interdisziplinären Studienanteilen gemäß § 12 im Umfang von 15 LP, einem Nebenfach-Modul im Umfang von mindestens 5 LP sowie praktischen Anteilen im Umfang von insgesamt 15 LP, einer Fremdsprachenausbildung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 (12 LP) und einer Bachelor-Abschlussarbeit (12 LP) zusammen. ³Im Studiengangsprofil I können für das Studium des Nebenfachs die in Anlage 1 diesbezüglich aufgeführten Module aus dem Studienangebot der Universität gewählt werden. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Nebenfachleistung in diesem Studiengangsprofil auch andere Module zulassen, die an einer anderen Universität mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen wurden und nicht zum überwiegenden Teil aus psychologischen Inhalten (wie etwa bei Modulen aus der Studienrichtung Psychologie oder aus dem Wahlpflichtfach Beratungspsychologie des Studiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaft) bestehen. ⁵Studierende, die beabsichtigen, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Approbationsprüfung für Psychotherapeut*innen nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) zu schaffen, studieren das Studiengangsprofil II, in dem als Nebenfach das Modul „Grundlagen der Medizin für Psychotherapeut*innen“ sowie als praktische Anteile das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit zu absolvieren sind. ⁶Die Studierenden sollen bis zum Ende des zweiten Trimesters dem Prüfungsamt mitteilen, welches Studiengangsprofil sie absolvieren möchten.

(3) ¹Der Master-Studiengang setzt sich aus 14 Modulen aus der Psychologie (69 LP), 2 Modulen aus dem Bereich Interdisziplinärer Studienanteile (10 LP) sowie einem höchstens zweiteiligen Praktikum im Umfang von insgesamt neun Wochen (16 LP) und einer Master-Abschlussarbeit (25 LP) zusammen. ²Im Master-Studium wählt jede bzw. jeder Studierende zwei von drei möglichen berufsfeldorientierten Schwerpunktfächern (Urteilen und Entscheiden, Beratung und Intervention, Leadership & Human Factors), die sich jeweils aus drei aufeinander aufbauenden Modulen in den Trimestern 8, 9 und 10 zusammensetzen.

**) Bezüglich des Bachelor-Studiengangs (Absatz 2 und ehemals Absatz 4) geändert durch die 8. ÄndO mit Wirkung vom 1. April 2021 und durch die 11. ÄndO mit Wirkung vom 20.02.2024, jeweils für Studierende, die das Bachelor-Studium nach 2019 aufgenommen haben.*

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 3 Satz 2:

Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 APO muss für eine Zulassung zum Master-Studium das fachlich einschlägige Bachelor-Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,0 oder besser) abgeschlossen worden sein. § 5 Abs. 3 Satz 3 APO bleibt unberührt.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 sind gleiche oder verwandte psychologische Bachelor-Studiengänge; im Zweifel werden Einzelfallprüfungen vom Prüfungsausschuss durchgeführt.

Zu § 5 Absatz 5:

Die Eignung für den Masterstudiengang Psychologie kann in einem Qualifizierungsgespräch nachgewiesen werden. ²Für dieses Qualifizierungsgespräch gelten die folgenden Ausführungsbestimmungen:

(1) Zulassung des Qualifizierungsgesprächs

¹Studierende, welche die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 erfüllen, werden auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss zum Qualifizierungsgespräch zugelassen. ²Der Antrag sollte

innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote gestellt werden. ³Zweck dieses prüfungsartigen Gesprächs ist die Feststellung der Eignung und Motivation des oder der Studierenden für den Master-Studiengang »Psychologie«.

(2) Dauer und Inhalt des Qualifizierungsgesprächs

¹Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und bezieht sich auf die fachlichen Inhalte des Bachelor-Studiengangs. ²Die bzw. der Studierende hat das Recht, drei Themen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Psychologie vorzuschlagen. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Thema. Wesentlicher Inhalt und Ergebnis werden protokolliert.

(3) Bestimmung und Zusammensetzung der Qualifizierungskommission

¹Das Qualifizierungsgespräch wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Qualifizierungskommission geführt. ²Diese Kommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Professorinnen bzw. Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin.

(4) Feststellung des Ergebnisses durch die Qualifizierungskommission

Die Mitglieder der Qualifizierungskommission stellen aufgrund des Prüfungsgesprächs fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang für geeignet halten und teilen ihre Entscheidung unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit.

(5) Bescheid des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit. ²Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 7 Prüfungsausschüsse

Zu § 7 Absatz 2:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einem hauptamtlich an der Universität tätigen Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Studierenden.

Zu § 7 Absatz 3 Satz 3:

Das vorsitzende und stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses werden in seiner konstituierenden Sitzung durch den Prüfungsausschuss gewählt.

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 3:

¹Bei Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung. ³An einer Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat, wer im Laufe des Trimesters maximal an einem Sitzungstermin dieser Lehrveranstaltung nicht teilgenommen hat.

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Siehe Anlage 1 und Anlage 2

Zu § 11 Absatz 4:

Sieht die Erstprüfung eine Klausur vor, kann die Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Zu § 11 Absatz 5:

¹In Modulen, deren Lehrveranstaltungen im Frühjahrstrimester enden, können Erstprüfungen noch bis zum 15. November angeboten werden. ²Diese Erweiterung gilt nicht für das 5. Trimester im Masterstudiengang.

Zu § 13 Prüfungsarten

Zu § 13 Absatz 1:

¹Die innerhalb des Studiengangs »Psychologie« vorgesehenen Prüfungsarten und -formen sind in einem Glossar in Anlage 3 dieser Ordnung beschrieben und erläutert. ²Die jeweilige Bearbeitungsfrist und Bearbeitungskriterien werden von den Lehrenden festgelegt.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 2:

Abschlussarbeiten im Bachelor- und im Master-Studiengang müssen aus einem Teilgebiet der Psychologie stammen.

Zu § 14 Absatz 5:

¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate und führt zum Erwerb von 12 Leistungspunkten. ²Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate und führt zum Erwerb von 25 Leistungspunkten.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum Beginn des 7. Trimesters (Stichtag: 01. Oktober), die Master-Arbeit spätestens zum Beginn des 5. Trimesters (Stichtag: 01. April) als übernommen.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 15 Absatz 5:

Neben den Modulen zur Sprachausbildung ist auch für die in den Anlagen entsprechend gekennzeichneten Module die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Zu § 16 **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Zu § 16 Absatz 3:

¹Die Note für die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens 12 Wochen nach der Vergabe der Note der Erstprüfung vorliegen. ²Die Note für die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens 8 Wochen nach der Vergabe der Note der ersten Wiederholungsprüfung vorliegen. ³Für Klausuren kann von diesen Fristen abgewichen werden, wenn ansonsten die Wiederholungsprüfung in der vorlesungsfreien Zeit des Frühjahrstrimesters stattfinden müsste. ⁴In diesem Fall dürfen die Wiederholungsklausuren auch in den ersten vier Lehrveranstaltungswochen des Herbsttrimesters stattfinden und die Note muss spätestens sechs Wochen nach dem Datum der Wiederholungsprüfung vorliegen.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Das Thema für den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note für den nichtbestandenem Erstversuch zu übernehmen, für die Masterarbeit spätestens am 31. August des fünften Trimesters. ²Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt sie spätestens zu diesem Zeitpunkt als übernommen.

Zu § 22 **Bestehen und Nichtbestehen**

Zu § 22 Absatz 2:

Mit Ausnahme der Module in den Schwerpunktfächern „Urteilen und Entscheiden“, „Beratung und Intervention“ und „Leadership & Human Factors“ kann das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden. Die Höchststudiendauer und die Fristen nach § 5 Absatz 6 APO bleiben unberührt.

Zu § 23 **Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang**

Zu § 23 Absatz 5:

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

II. Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht und Studienplan B.Sc. Psychologie

Anlage 2: Modulübersicht und Studienplan M.Sc. Psychologie

Anlage 3: Prüfungsarten und Prüfungsformen im Studiengang Psychologie

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Herbsttrimester 2012 aufgenommen haben.

Anlage 1: Modulübersicht und Studienplan B.Sc. Psychologie

(Anlage 1 - gültig für Studierende mit Studienbeginn nach 2019, geändert durch die 8. ÄndO mit Wirkung vom 01.04.2021, die 10. ÄndO mit Wirkung vom 06.09.2023, die 11. ÄndO mit Wirkung vom 20.02.2024 und die 12. ÄndO mit Wirkung vom 22.01.2025)

Pflichtbereich

Modul-Nr.	Modul-Anbieter	Modul-Titel	TR	LP	Art und Umfang der Modulprüfungen ¹ (zu den Prüfungsarten siehe Anlage 3 dieser FSPO; es gilt Anwesenheitspflicht im Sinne von § 10 Abs. 3 APO in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen dieser FSPO. In den Modulen werden folgende Prüfungsarten angewendet)
PSY 01001	BASIS	Einführung in die Psychologie <i>Introduction to Psychology</i>	1	5	Klausur (90 Min.),
PSY 02001	BASIS	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens <i>Scientific Methodology</i>	1	5	Klausur (90 Min.), Nachweis über 20 Versuchspersonenstunden und Teilnahmebestätigung über die Veranstaltung "Informations- und Literaturrecherche"
PSY 02002	METH	Statistik I <i>Statistics I</i>	1	5	Klausur (90 Min.)
PSY 01002	ALLG	Allgemeine Psychologie I <i>Experimental Psychology I</i>	1	5	Klausur (90 Min.),
PSY 03002	METH	Statistik II <i>Statistics II</i>	2	5	Klausur (90 Min.)
PSY 02003	ALLG	Allgemeine Psychologie II <i>Experimental Psychology II</i>	2	5	2 Teilprüfungen: - Klausur in der Vorlesung (60 Min.) - Referat im Seminar (Gewichtung 1:1)
PSY 02004	BIO	Biologische Psychologie I <i>Biological Psychology I</i>	2	5	Klausur (90 Min.)
PSY 01004	PAED	Entwicklungspsychologie I <i>Developmental Psychology</i>	2	5	2 Teilprüfungen: - Klausur in der Vorlesung (60 Min.) - Referat im Seminar (Gewichtung 1:1)
PSY 03006	BASIS	Experimentalpsychologisches Praktikum <i>Laboratory Class</i>	3	6	Experimentalbericht
PSY 03003	BIO	Biologische Psychologie II/ Kognitiv-affektive Neurowissenschaften <i>Biological Psychology II / Cognitive and affective Neuroscience</i>	3	5	Klausur (90 Min)
PSY 03004	SOZ	Sozialpsychologie I <i>Social Psychology I</i>	3	5	Klausur (90 Min)

¹ Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Modul-Anbieter	Modul-Titel	TR	LP	Art und Umfang der Modulprüfungen¹ (zu den Prüfungsarten siehe Anlage 3 dieser FSPO; es gilt Anwesenheitspflicht im Sinne von § 10 Abs. 3 APO in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen dieser FSPO. In den Modulen werden folgende Prüfungsarten angewendet)
PSY 03008	PAED	Entwicklungspsychologie II <i>Developmental Psychology II</i>	3	5	2 Teilprüfungen: - Klausur (60 Min.) in der Vorlesung - Referat im Seminar (Gewichtung 1:1)
PSY 01003	DIFF	Persönlichkeitspsychologie <i>Personality Psychology</i>	4	5	Klausur (90 Min.)
PSY 04001	SOZ	Sozialpsychologie II <i>Social Psychology II</i>	4	5	mündliche Prüfung
PSY 04003	AOW	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie I <i>Work and Organizational Psychology I</i>	4	5	2 Teilprüfungen: - Klausur in der Vorlesung (60 Min.) - Referat im Seminar (Gewichtung 1:1)
PSY 04004	KLIN	Klinische Psychologie und Psychotherapie I <i>Clinical Psychology and Psychotherapy I</i>	4	5	2 Teilprüfungen: - Klausur in der Vorlesung (60 Min.) - Referat im Seminar (Gewichtung 1:1)
PSY 05001	DIFF	Psychologische Diagnostik I <i>Psychological Assessment I</i>	5	5	Klausur (90 Min.)
PSY 05003	AOW	Arbeits, Organisations- und Wirtschaftspsychologie II <i>Work and Organizational Psychology I</i>	5	5	2 Teilprüfungen: - Klausur in der Vorlesung (60 Min.) - Referat im Seminar (Gewichtung 1:1)
PSY 05005	KLIN	Klinische Psychologie und Psychotherapie II <i>Clinical Psychology and Psychotherapy II</i>	5	5	2 Teilprüfungen: je Seminar ein Referat (Gewichtung 1:1)
PSY 05006	PAED	Pädagogische Psychologie <i>Educational Psychology</i>	5	5	2 Teilprüfungen: - Klausur (60 Min.) oder Portfolio oder Hausarbeit in der Vorlesung - Referat im Seminar (Gewichtung 1:1)
PSY 06001	DIFF	Psychologische Diagnostik II <i>Psychological Assessment II</i>	6	5	Klausur (90 Min.)
PSY 06002	AOW	Gesprächsführung und Beratung <i>Counselling</i>	6	5	2 Teilprüfungen: Referat in Seminar I, Portfolio in Seminar II (Gewichtung 1:1)

Modul-Nr.	Modul-Anbieter	Modul-Titel	TR	LP	Art und Umfang der Modulprüfungen ¹ (zu den Prüfungsarten siehe Anlage 3 dieser FSPO; es gilt Anwesenheitspflicht im Sinne von § 10 Abs. 3 APO in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen dieser FSPO. In den Modulen werden folgende Prüfungsarten angewendet)
PSY 06004	KLIN	Klinische Psychologie und Psychotherapie III <i>Clinical Psychology and Psychotherapy III</i>	6	5	2 Teilprüfungen: - Klausur in der Vorlesung (60 Min.) - Referat im Seminar (Gewichtung 1:1)
PSY 07003	METH	Versuchsplanung und computergestützte Datenanalyse ³ <i>Experimental Design and Computer-aided Data Analysis</i>	7	5	Klausur (90 Min.)
PSY 07002		B.Sc.-Thesis	6-7	12	Bachelor-Abschlussarbeit

Spezielle Module

Modul-Nr.	Modul-Anbieter	Modul-Titel	TR	LP	Art und Umfang der Prüfung
ISA xxxxx	ISA	Interdisziplinäre Studienanteile im Bachelor-Studiengang (siehe ISA-Modulhandbuch)	1-7	Insges. 15	Siehe § 12 Abs. 5 APO
Praktische Anteile			3	Insges. 15	
entweder das Modul					
PSY 03009		Allgemeines psychologisches Praktikum <i>General Psychological Internship</i>	3	15	Praktikumsbericht, keine Benotung
oder, wenn beabsichtigt ist, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Approbationsprüfung für Psychotherapeut*innen nach der PsychThApprO zu schaffen (für Studiengangsprofil II verpflichtend), die beiden Module					
PSY 03010		Orientierungspraktikum <i>Orientation Internship</i>	3	6	Praktikumsbericht, keine Benotung
PSY 03011		Berufsqualifizierende Tätigkeit I ² <i>Vocational Guidance Activity</i>	3	9	Praktikumsbericht, keine Benotung

² Das Praktikum „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ kann erst angetreten werden, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens 60 ECTS-LP im Studium erworben hat.

Modul-Nr.	Modul-Anbieter	Modul-Titel	TR	LP	Art und Umfang der Prüfung
Nebenfach im Bachelor-Studiengang (insgesamt mindestens 5 LP) Folgende Module können als Nebenfach belegt werden: Hinweis: Studierende, die beabsichtigen, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Approbationsprüfung für Psychotherapeut*innen nach der PsychThApprO zu schaffen, müssen hier das Modul Grundlagen der Medizin für Psychotherapeut*innen absolvieren (Studiengangprofil II).					
PSY NF 07004	KLIN/ALLG/BIO	Grundlagen der Medizin für Psychotherapeut*innen <i>Medicine Basics for Psychotherapists</i>	7	5	Klausur (90 Min.)
PSY NF 06006	SOZ	Einführung in die Soziologie für Psychologinnen und Psychologen <i>Introduction to Sociology for Psychologists</i>	7	5	Klausur (120 Min.)
PSY NF SOZ 06007	SOZ	Struktur und Wandel moderner Gesellschaften für Psychologinnen und Psychologen <i>Structure and Change in Modern Societies for Psychologists</i>	5	5	Portfolio
PSY NF 06008	SOZ	Spezielle Soziologien für Psychologinnen und Psychologen <i>Sociology –Special Issues for Psychologist</i>	6	5	Hausarbeit
PSY NF PM 06009 (=BuErz 11008)	PM	Management of Change ³	5-6	5	siehe FSPO BuErz in der jew. geltenden Fassung
PSY NF 06010	HIS	Geschichte für Psychologinnen und Psychologen <i>History for Psychologists</i>	6-7	5	Hausarbeit im Proseminar
WS-13-B-01		Marketing	6	6	siehe FSPO BWL in der jew. geltenden Fassung
WS-11-B-03		Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre <i>Introduction to General Management and Business Administration</i>	7	6	siehe FSPO BWL in der jew. geltenden Fassung
WS-14-B-05		Finanzierung und Investition <i>Finance and Investment</i>	7	6	siehe FSPO BWL in der jew. geltenden Fassung

³ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Studienplan B.Sc.-Psychologie (Trimester 1-7)

Im Studienplan sind die Module mit ihren Modulnummern und dem Trimester, in dem sie studiert werden, aufgeführt.

	BASIS		METH	ALLG	BIO	DIFF	SOZ	KLIN	AOW	PAED	ISA	NF	PRAKT	BSc- Th	LP
1 HT	01001 LP 5	02001 LP 5	02002 LP 5	01002 LP 5											20
2 WT			03002 LP 5	02003 LP 5	02004 LP 5					01004 LP 5					20
3 FT	03006 LP 6				03003 LP 5		03004 LP 5			03008 LP 5					21
vorlesungsfreie Zeit im FT													03009 oder 03010 + 03011 LP 15		15
4 HT					01003 LP 5		04001 LP 5	04004 LP 5	04003 LP 5		ISA LP 5				25
5 WT					05001 LP 5			05005 LP 5	05003 LP 5	05006 5 LP		NF LP 5			20
6 FT					06001 LP 5			06004 LP 5	06002 LP 5		ISA LP 5	NF LP 5			20
7 HT			07003 LP 5								ISA LP 5	NF LP 5		07002 LP 12	12 +15
															168
															Sprache +12

”

Anlage 2: Modulübersicht und Studienplan M.Sc. Psychologie

(Anlage 2 – gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudienganges nach 2022, geändert durch die 10. ÄndO mit Wirkung vom 06.09.2023, die 11. ÄndO mit Wirkung vom 20.02.2024 und die 12. ÄndO mit Wirkung vom 22.01.2025)

Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Modul-Nr.	Modul-Anbieter	Modul-Titel ¹⁾	TR	LP	Art und Umfang der Prüfungen ³⁾ (zu den Prüfungsarten siehe Anlage 3 dieser FSPO; es gilt Anwesenheitspflicht im Sinne von § 10 Abs. 3 APO in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen dieser FSPO)
PSY 08001	DIA	Individual- und Organisationsdiagnostik <i>Individual and Organizational Assessment</i>	1	5	2 Teilprüfungen: - Klausur im Seminar Individualdiagnostik (60 Min.) - Referat im Seminar Organisationsdiagnostik (Gewichtung 1:1)
PSY 08002	SP1	Urteilen und Entscheiden I ²⁾ <i>Judgment and Decision Making I</i>	1	5	Klausur (90 Min.)
PSY 08006	SP2	Beratung und Intervention I ²⁾ <i>Counselling and Intervention I</i>	1	5	2 Teilprüfungen: - Klausur (60 Min.) oder Portfolio in der Vorlesung - Portfolio in der Übung (Gewichtung 1:1)
PSY 08004	SP3	Leadership & Human Factors I ²⁾	1	5	2 Teilprüfungen: - je Veranstaltung Referat (Gewichtung 1:1)
PSY 08005	PRO	Forschungsunterstützung <i>Research Internship</i>	1	2	Aktive Teilnahme und Protokoll; keine Benotung, Nachweis über 30 Versuchspersonenstunden
PSY 09001	METH	Testen und Evaluieren <i>Testing and Evaluation</i>	2	5	Projektbericht, keine Benotung
PSY 09002	DIA	Diagnostizieren und Beraten <i>Assessment and Counselling</i>	2	5	2 Teilprüfungen: - je Veranstaltung Hausarbeit (Gewichtung 1:1)
PSY 09003	SP1	Urteilen und Entscheiden II ²⁾ <i>Judgment and Decision Making II</i>	2	5	2 Teilprüfungen: - je Veranstaltung Referat (Gewichtung 1:1)
PSY 09007	SP2	Beratung und Intervention II ²⁾ <i>Counselling and Intervention II</i>	2	5	2 Teilprüfungen: je Veranstaltung Portfolio, Gewichtung (1:1)

¹⁾ Bei den Schwerpunktmodulen (SP) handelt es sich um Wahlpflichtmodule.

²⁾ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

³⁾ Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Modul-Anbieter	Modul-Titel¹⁾	TR	LP	Art und Umfang der Prüfungen³⁾ (zu den Prüfungsarten siehe Anlage 3 dieser FSPO; es gilt Anwesenheitspflicht im Sinne von § 10 Abs. 3 APO in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen dieser FSPO)
PSY 09005	SP3	Leadership & Human Factors II ²⁾	2	5	2 Teilprüfungen: - Referat im Seminar Leadership - Seminargestaltung im Seminar Human Factors (Gewichtung 1:1)
PSY 10001	SP1	Urteilen und Entscheiden III ²⁾ <i>Judgment and Decision Making III</i>	3	5	Klausur (90 Min.)
PSY 10005	SP2	Beratung und Intervention III ²⁾ <i>Counselling and Intervention III</i>	3	5	2 Teilprüfungen: - Referat oder Portfolio im Seminar Beratung und Intervention III/1 - Referat im Seminar Beratung und Intervention III/2 (Gewichtung 1:1)
PSY 10003	SP3	Leadership & Human Factors III ²⁾	3	5	2 Teilprüfungen: - je Veranstaltung Referat (Gewichtung 1:1)
PSY 10004	PRO	Forschungsprojekt Seminar <i>Seminar Research Project</i>	3	5	2 Teilprüfungen: - je Veranstaltung Referat (Gewichtung 1:1)
PSY 11001	METH	Multivariate Verfahren ²⁾ <i>Multivariate Statistics</i>	4	5	Klausur (90 Min.)
PSY 11002	DIA	Begutachtung Assessment	4	5	Hausarbeit als Gutachten
PSY 11003	PRO	Forschungsseminar Research Seminar	4	5	2 Teilprüfungen: - je Veranstaltung Referat (Gewichtung 1:1)
PSY 12001	PRO	Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse Colloquium: Presentation of own research	5	2	Protokoll; keine Benotung
PSY 12002		M.Sc.-Thesis	4-5	25	Master-Abschlussarbeit

¹⁾ Bei den Schwerpunktmodulen (SP) handelt es sich um Wahlpflichtmodule.

²⁾ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

³⁾ Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.

Spezielle Module

Modul-Nr.	Modul-Anbieter	Modul-Titel	TR	LP	Art und Umfang der Prüfung
PSY 09006		Praktikum <i>Internship</i>	2- 3	16	Praktikumsbericht, keine Benotung
ISA xxxxx	ISA	Interdisziplinäre Studienanteile im Master-Studiengang (siehe ISA-Modulhandbuch)	1-5	Ins- ges. 10	Siehe § 12 Abs. 5 APO

Studienplan M.Sc. Psychologie (Trimester 1-5)

Im Studienplan sind die Module mit ihren Modulnummern und dem Trimester, in dem sie studiert werden, gelistet. Jeder Student bzw. jede Studentin wählt zwei der drei möglichen berufsfeldorientierten Schwerpunktfächer (SP1 bis SP3).

	METH	DIA	SP1	SP2	SP3	PRO	ISA	PRAKT	MSc-Th	LP
1 WT		08001 LP 5	08002 LP 5	08006 LP 5	08004 LP 5	08005 LP 2	ISA LP 5			22
2 FT	09001 LP 5	09002 LP 5	09003 LP 5	09007 LP 5	09005 LP 5					20 +10
vorlesungsfreie Zeit im FT								Praktikum LP 16		
3 HT			10001 LP 5	10005 LP 5	10003 LP 5	10004 LP 5				15 +6
4 WT	11001 LP 5	11002 LP 5				11003 LP 5	ISA LP 5			20
5 FT						12001 LP 2			12002 LP 25	2 +25
vorlesungsfreie Zeit im FT										120

Anlage 3: Prüfungsarten und Prüfungsformen im Studiengang Psychologie

A. Modulprüfungsformen

Modulprüfung	Modulprüfungen können als Modulabschlussprüfung oder als Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Modulprüfungen sehen einzelne oder mehrere der unten gelisteten Prüfungsarten vor und werden mit einer Gesamtnote bewertet. Im Falle von Modulteilprüfungen ergibt sich die Modulgesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen der Teilprüfungen.
Modulabschlussprüfung	Am Ende des Moduls wird eine umfassende Prüfung durchgeführt, in der die Inhalte des Moduls geprüft werden. Diese Modulabschlussprüfung erfolgt in einer der unten aufgeführten benoteten Prüfungsarten (B).
Modulteilprüfung	Im Verlauf des Moduls legen die Studierenden verschiedene Modulteilprüfungen ab, die zusammengefasst die Modulprüfung bilden. Die Modulteilprüfungen erfolgen in einer oder mehrerer der unten angegebenen Prüfungsarten (B) und können benotet oder unbenotet sein. Die benoteten Teilleistungen setzen sich zu einer Modulgesamtnote zusammen. Unbenotete Teilleistungen sind Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung, gehen aber nicht in die Notenbildung ein.

B. Prüfungsarten

Experimentalbericht	Ein Experimentalbericht ist die schriftliche Zusammenfassung einer selbst durchgeführten experimentellen Untersuchung. Die formale und inhaltliche Abfassung von Experimentalberichten folgt bei deutschsprachigen Berichten den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, im Falle von englischsprachigen Berichten den Richtlinien des Publication Manual der American Psychological Association. Experimentalberichte werden benotet und können sowohl in Form einer Modulteilprüfung als auch in Form einer Modulabschlussprüfung erbracht werden. Der Umfang beträgt circa zwischen 5 und 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit
----------------------------	--

	wird von dem Lehrenden bzw. der Lehrenden festgelegt.
Hausarbeit	<p>Eine Hausarbeit ist das schriftliche Ergebnis einer Bearbeitung eines zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbarten Themas, im Inhaltsbereich des jeweiligen Moduls. Die Frage- oder Problemstellung wird in der Regel vertiefend und/oder exemplarisch behandelt. Hausarbeiten können aber auch als Überblicksarbeiten über Annahmen und Befunde in einem bestimmten Inhalts- oder Forschungsbereich angelegt sein. Sie können benotet oder unbenotet sein und sowohl in Form einer Modulteilprüfung als auch in Form einer Modulabschlussprüfung erbracht werden. Der Umfang beträgt circa zwischen 10 und 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit wird von den Lehrenden festgelegt.</p>
Klausur	<p>Eine Klausur kann offene Fragen enthalten, sowie Fragen, die im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind.</p> <p>Eine Klausur mit offenen Fragen ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der Aufgaben, die einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Modul haben, selbstständig und in schriftlicher Form bearbeitet werden. Die Dauer der Klausur richtet sich nach dem Umfang der geprüften Inhalte und den studienfachspezifischen organisatorischen Bedingungen. Sie kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung als Modulteilprüfung oder zum Ende eines mehrteiligen Moduls als Modulabschlussprüfung gestellt werden.</p>
	<p>Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist eine unter Aufsicht durchgeführte schriftliche Bearbeitung einer Liste von Fragen bzw. Aussagen mit einer begrenzten Anzahl von vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Im Falle von Fragen werden zwischen 2 und 5 Antwortalternativen vorgegeben, von denen genau eine oder auch mehrere richtig sind. Im Falle von Aussagen sind diese durch die Studierenden hinsichtlich ihrer inhaltlichen Richtigkeit (z. B. Aussage ist richtig, Aussage ist</p>

falsch) zu beurteilen. Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren werden unbeantwortete oder uneindeutig beantwortete Items als falsche Antworten gewertet. Sofern gewünscht kann eine Antwort-Wahl-Klausur auch die Möglichkeit einer Enthaltung durch die Studierenden (mit einer speziellen Bewertung) vorsehen. Unabhängig von der jeweils gewählten konkreten Form der Antwort-Wahl-Klausur sind die richtigen Antworten bzw. Antwortalternativen vor Durchführung der Klausur durch die Prüfenden eindeutig festzulegen und festzuhalten. Weiterhin sind die Studierenden vor Durchführung der Klausur über Aufbau, Form und die angelegten Bewertungskriterien und –maßstäbe zu informieren. Die Dauer der Klausur richtet sich nach der Zahl der zu beantwortenden Items und den studiengangspezifischen Rahmenbedingungen. Eine Klausur kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung als Modulteilprüfung oder zum Ende eines mehrteiligen Moduls als Modulabschlussprüfung gestellt werden.

Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch zwischen Studierender bzw. Studierendem (Prüfling) und Lehrenden (Prüfer oder Prüferin) von max. 45 Min. Länge. In der Prüfung legt der Prüfling anhand von durch den Prüfer bzw. die Prüferin vorgegebene Fragen oder Problemstellungen seine Kompetenzen im Hinblick auf inhaltsbereichsspezifische, thematisch eingegrenzte Theorien, empirische Befunde, Problemstellungen, Sachverhalte und Konzepte in mündlicher Form dar. Auch graphische Darlegungen in Form von Zeichnungen können zur Unterstützung der Frageformulierung oder Beantwortung herangezogen werden. Die mündliche Prüfung wird benotet und kann als Modulteilprüfung oder als Modulabschlussprüfung durchgeführt werden.

Portfolio

Ein Portfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Lernenden im Rahmen einer Modulveranstaltung

	<p>oder eines Moduls widerspiegeln. Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher, Präsentationen usw. gehören. Der Umfang beträgt zwischen 10 und 100 Seiten. Kriterien für die Gestaltung eines Portfolios werden von den Lehrenden festgelegt. Ein Portfolio kann als benotete oder unbenotete Modulteilprüfung oder als benotete Modulabschlussprüfung erbracht werden.</p>
Poster-Präsentation	<p>Eine Poster-Präsentation ist eine großformatige (zumeist DIN-A0 oder A1) schriftliche und grafische Aufbereitung einer durch die Studierenden eigenständig bearbeiteten Problem- oder Fragestellung. Poster können von Studierenden z. B. genutzt werden, um eigene empirische Untersuchungen und deren Ergebnisse in pointierter Form festzuhalten. Eine Poster-Präsentation sollte neben dem Poster als gedrucktem Endprodukt immer auch eine mündliche Vorstellung der Inhalte des Posters durch die Studierenden und eine Diskussion mit den anderen Seminarteilnehmern oder Personen außerhalb des Seminars (z. B. interessierte Öffentlichkeit) vorsehen. Poster-Präsentationen können als benotete oder unbenotete Modulteilprüfung anerkannt und bewertet werden.</p>
Praktikumsbericht	<p>Ein Praktikumsbericht ist die abschließende schriftliche Dokumentation der Inhalte und Tätigkeiten während des von der bzw. dem Studierenden absolvierten Praktikums. Praktikumsberichte sind in der Regel benotete Modulabschlussprüfungen.</p>
Projektbericht	<p>Ein Projektbericht beinhaltet die Bearbeitung sowie die mündliche und schriftliche Ergebnisdarstellung eines komplexen und problemlösungsorientierten Arbeitsauftrages, den die Studierenden im Rahmen eines Moduls mit den Lernenden verabredet haben. Projektberichte sind in der Regel benotete Modulabschlussprüfungen.</p>
Protokoll	<p>Der bzw. die Studierende übernimmt das Protokoll einer Sitzung der Lehrveranstaltung</p>

	<p>(z.B. Vorlesung, Seminar oder Kolloquium). Studierende können Stundenprotokolle von Modulveranstaltungen erstellen. Ein Stundenprotokoll ist eine Form der aktiven Teilnahme am Seminar. Es kann als unbenotete Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung in die Bewertung eingebracht werden.</p>
Referat (ggf. mit Ausarbeitung)	<p>Ein Referat (max. 90 Min.) ist ein Vortrag mit ggf. interaktiven Übungsanteilen über ein zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbartes Thema im Rahmen einer Modulveranstaltung (Modulteilprüfung) oder des gesamten Moduls (Modulabschlussprüfung). Als Modulleistung kann es benotet oder nicht benotet werden. Ggf. ist eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen. Der Umfang soll max. 50 Seiten betragen. Bearbeitungsfrist und Grundlage der Benotung (z. B. anteilige mündliche und schriftliche Leistungen) werden von den Lehrenden festgelegt.</p>
Seminargestaltung	<p>Die Studierenden übernehmen die inhaltliche, didaktische und methodische Gestaltung, Durchführung und Auswertung einer thematischen Sequenz innerhalb einer Modulveranstaltung. Die Seminargestaltung kann eine Form aktiver Teilnahme sein. Sie kann als benotete oder unbenotete Modulteilprüfung anerkannt bzw. bewertet werden.</p>